

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2017
der
**Bundesrechenzentrum Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

1030 Wien
Hintere Zollamtsstraße 4

Wien, 5. März 2018

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Bericht zum Konzernlagebericht	5

<i>ANLAGENVERZEICHNIS</i>	Anlage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	2
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017	3
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017	4
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2017	5
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017	6
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	7

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 5. April 2017 der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Muttergesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UGB die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November und Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie Februar und März 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die

von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 7) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERN-ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder

Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten

Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 5. März 2018

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
BDO Austria GmbH
BDO Austria GmbH



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bundesrechenzentrum GmbH

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2017

AKTIVA			31.12.2017		31.12.2016	
	€	€	€	€	T€	T€
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software		17.832.006,15				20.117
2. geleistete Anzahlungen		<u>386.943,17</u>				<u>0</u>
			18.218.949,32			20.117
II. Sachanlagen						
1. Investitionen in gemieteten Objekten		5.459.958,46				5.902
2. technische Anlagen und Maschinen		31.496.517,03				28.072
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		591.359,47				450
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		<u>190.638,36</u>				<u>210</u>
			37.738.473,32			34.634
III. Finanzanlagen						
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		236.663,41				241
2. sonstige Ausleihungen		<u>1.902.434,22</u>				<u>217</u>
			<u>2.139.097,63</u>			<u>458</u>
				58.096.520,27		55.209
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe		450.637,06				394
2. Waren		27.026,85				18
3. noch nicht abrechenbare Leistungen		<u>31.288.162,26</u>				<u>28.759</u>
			31.765.826,17			29.171
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		18.353.896,88				18.661
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00				0	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		7.052.602,85				262
davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.269.787,54				0	
			25.406.499,73			18.923
III. Guthaben bei Kreditinstituten			<u>85.682.008,77</u>			<u>85.134</u>
				142.854.334,67		133.228
C. Rechnungsabgrenzungsposten				19.200.774,92		19.305
D. Aktive latente Steuern				1.727.610,70		848
				<u>221.879.240,56</u>		<u>208.590</u>

Bundesrechenzentrum GmbH

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2017

PASSIVA	31.12.2017			31.12.2016	
	€	€	€	€	T€
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital			2.180.200,00		2.180
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)			21.158.389,27		21.158
III. Gewinnrücklagen					
1. gesetzliche Rücklage		218.020,00			218
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		<u>20.969.374,35</u>			<u>20.392</u>
			21.187.394,35		20.610
IV. Bilanzgewinn			5.496.420,55		3.339
<i>davon Vortrag aus dem Vorjahr</i>	952.937,51			0	
			<u>50.022.404,17</u>		<u>47.288</u>
B. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen			19.934.594,32		17.937
2. Steuerrückstellungen			313.696,00		0
3. sonstige Rückstellungen			<u>32.311.625,68</u>		<u>28.280</u>
			52.559.916,00		46.218
C. Verbindlichkeiten					
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			68.528.126,48		58.428
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	66.497.037,03			57.149	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.031.089,45			1.279	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			24.187.995,87		27.332
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	24.134.729,47			27.281	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	53.266,40			51	
3. sonstige Verbindlichkeiten			10.555.478,74		14.009
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	7.923.438,58			13.454	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.632.040,16			555	
<i>davon aus Steuern</i>	2.051.367,10			2.331	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	2.436.114,29			2.310	
			<u>103.271.601,09</u>		<u>99.769</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten			16.025.319,30		15.316
			<u>221.879.240,56</u>		<u>208.590</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

1-12/2016

	€	€	€	T€
1. Umsatzerlöse			296.114.674,25	245.949
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen			2.529.410,47	13.710
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		1.686.372,02		107
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		6.055.199,97		4.938
c) übrige		155.303,47		738
			7.896.875,46	5.782
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand		-2.633.061,64		-2.686
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-96.598.835,76		-77.533
			-99.231.897,40	-80.220
5. Personalaufwand				
a) Gehälter		-88.826.259,15		-82.644
b) soziale Aufwendungen		-28.439.083,30		-26.297
<i>davon Aufwendungen für Altersvorsorgung</i>	-1.294.469,76			-1.284
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-4.567.086,72			-2.850
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-22.214.019,72			-21.433
<i>cc) sonstige Sozialaufwendungen</i>	-363.507,10			-730
			-117.265.342,45	-108.942
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-24.321.290,56	-20.910
<i>davon außerplanmäßige Abschreibung gem. 204 Abs. 2 UGB</i>	-315.669,69			-103
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		-332,42		0
b) übrige		-61.292.663,72		-52.764
			-61.292.996,14	-52.765
8. Zwischensumme aus Z 1 - 7 (Betriebserfolg)			4.429.433,63	2.605
Übertrag			4.429.433,63	2.605

Anlage 2 / Seite 1

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017**1-12/2016**

	€	€	€	T€
Übertrag			4.429.433,63	2.605
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			194.726,02	35
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen			2.365,24	0
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen			-160.189,79	-2
<i>davon aus Abschreibungen</i>	-160.189,79			-2
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-85.985,53	-31
13. Zwischensumme aus Z 9 - 12 (Finanzerfolg)			-49.084,06	2
14. Ergebnis vor Steuern			4.380.349,57	2.607
15. Steuern vom Einkommen				
latente Steuern aus Vorperioden		0,00		1.096
Steuern von Einkommen und Ertrag		-995.913,53		-600
			-995.913,53	496
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss			3.384.436,04	3.103
17. Auflösung von Gewinnrücklagen			1.159.047,00	236
18. Vortrag aus dem Vorjahr			952.937,51	0
19. Bilanzgewinn			5.496.420,55	3.339

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

I. Rechtliche Grundlagen

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung vorgenommen.

II. Konsolidierungsgrundsätze

▪ Allgemeines

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Insbesondere wurden das Unternehmensfortführungs-, das Vorsichts-, das imparitätische Realisationsprinzip sowie die Grundsätze der Einzelbewertung, Vollständigkeit und Willkürfreiheit beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Konzernabschlusses wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 ff UGB unter Anwendung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 243 UGB sowie den Vorschriften über den Konzernabschluss der §§ 244 bis 266 UGB vorgenommen. Die Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung folgt den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich beibehalten.

Der Bilanzstichtag ist bei dem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen der 31. Dezember. Der Abschluss des Tochterunternehmens wurde auf Basis konzerneinheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze erstellt.

▪ Konsolidierungsmethoden

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode. Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften stehen im 100%igen Eigentum des Konzerns.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze, andere Erträge und Aufwendungen zwischen den Unternehmen des Konzerns wurden eliminiert. Zwischengewinne werden gegebenenfalls eliminiert.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind inländische Gesellschaften.

Im Zuge der Erstkonsolidierung des 100%igen Anteils der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH per 30.04.2016 ergab sich ein passiver Unterschiedsbetrag in der Höhe von

722.301,71 €. Dieser wurde bei der Folgekonsolidierung per 31.12.2016 den sonstigen betrieblichen Erträgen zugeführt.

▪ **Konsolidierungskreis**

Folgende Gesellschaften werden in den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum GmbH, Wien, einbezogen:

- Bundesrechenzentrum GmbH, Wien und
- Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH, Wien

III. **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

▪ **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Anlagenspiegel (Beilage 1) dargestellt.

Es wird generell die lineare Abschreibungsmethode angesetzt; bei Zu- und Abgängen im Berichtsjahr wird pro rata temporis abgeschrieben.

▪ **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bisher eingebrachte Anlagen wurden iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 3-4 Jahre.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ **Sachanlagen**

Analog zu den immateriellen Vermögensgegenständen wurden bisher eingebrachte Anlagen iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für:

Investitionen in gemieteten Objekten	10 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 315,7 T€ (Vorjahr 103,2 T€) vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ Finanzanlagen

Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen Wertpapiere, die gemäß der Rechtslage vor dem 01.01.2002 verpflichtend zur Deckung von Abfertigungsrückstellungen vorhanden sein mussten. Außerdem besteht zum vorliegenden Bilanzstichtag eine Mindestwertpapierdeckung in Höhe von 35,6 T€ bezüglich der Rückstellungen für Krankenzusatzversicherungsbeiträge. Aufgrund einer über dem Marktzinsniveau bestehenden Verzinsung wird der der Wertpapierdeckung übersteigende Anteil der Wertpapiere weiterhin gehalten.

Bei den Ausleihungen handelt es sich einerseits um langfristige Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnendarlehen in Höhe von 208,9 T€ (Vorjahr 213,2 T€) gemäß Kreditgewährung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Da diese Darlehen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unverzinst sind, wurden die zukünftigen Raten auf ihren Barwert zum Bilanzstichtag abgezinst (Zinssatz 1,0 %, Vorjahreszinssatz 1,5 %). Im Berichtsjahr bestehen Ausleihungen in Höhe von 69,4 T€ (Vorjahr 71,6 T€) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

Andererseits befinden sich unter den Ausleihungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.693,6 T€ gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen, die langfristig bis Ende des Geschäftsjahres 2025 gestundet werden. Lt. §21 GlSpG Abs.10f sind die Glückspielautomaten in Spielbanken verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die für die Errichtung der IT Infrastruktur entstehenden Kosten sind auf zehn Jahre zu verteilen. Diese Einmalkosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb des Datenrechenzentrums sind vom Bundesminister für Finanzen den Konzessionären auf Grundlage einer durchzuführenden Abrechnung über die durch die Konzessionäre verursachten Kosten jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben.

▪ Umlaufvermögen

Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Anschaffungskosten werden nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren bewertet. Unter diesen Posten werden insbesondere die Vorräte an Büromaterial, EDV-Verbrauchsmaterial und Druckformularen ausgewiesen.

Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen, noch nicht abrechenbaren Leistungen, wurden mit den anteiligen Herstellungskosten, verringert um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, angesetzt. Im Fall von drohenden Verlusten wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Vom Wahlrecht, die erhaltenen Anzahlungen mit den noch nicht abrechenbaren Leistungen zu saldieren, wurde im Geschäftsjahr nicht Gebrauch gemacht.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Forderungen ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Forderungen in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Einzelwert berichtigung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.353,9	0,0	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7.052,6	5.269,8	0,0
Gesamt 2017	25.406,5	5.269,8	0,0
Gesamt 2016	18.922,8	0,0	0,0

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 18.353,9 T€ (Vorjahr 18.661,1 T€) beinhalten im Wesentlichen Leistungsverrechnungen an Ministerien und ausgegliederte Gesellschaften des Bundes.

Die sonstigen Forderungen betragen 7.052,6 T€ (Vorjahr 261,7 T€) und beinhalten gestundete Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von 6.484,3 T€ (davon 5.269,8 T€ langfristig), Forderungen gegenüber Lieferanten aus offenen Gutschriften in Höhe von 533,0 T€ (Vorjahr 170,8 T€), Forderungen gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 34,8 T€ (Vorjahr 90,7 T€) sowie Zinsabgrenzungen für Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 0,5 T€ (Vorjahr 0,2 T€).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von 6.489,7 T€ (Vorjahr 2,1 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

▪ Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Eigenkapitalspiegel dargestellt.

Stammkapital und Kapitalrücklagen in T€

	31.12.2017	31.12.2016
I. Stammkapital	2.180,2	2.180,2
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	21.158,4	21.158,4

Die Kapitalrücklagen resultieren aus der Einbringung des ehemaligen Bundesrechenamtes, aus der Einbringung des Schulrechenzentrums per 01.01.1999 sowie eines Teilbetriebes des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums per 01.04.2000.

III. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betreffen die gesetzliche Rücklage und andere Rücklagen (freie Rücklagen). Mit Generalversammlungsbeschluss vom 05. April 2017 wurden 1.736,1 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Gewinnrücklagen in T€

	Stand 31.12.2016	Zuweisung durch GV	Auflösung	Stand 31.12.2017
1. Gesetzliche Rücklage	218,0	0,0	0,0	218,0
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	20.392,4	1.736,1	-1.159,0	20.969,4
	20.610,4	1.736,1	-1.159,0	21.187,4

IV. Bilanzgewinn

Nach dem Bundesgesetz über die BRZ GmbH (BGBl. Nr. 757/1996) § 5 setzt die BRZ GmbH das Entgelt für ihre Leistungen für die gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen Aufgaben nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

Der ausgewiesene Gewinn vor Steuern von 4.380,3 T€ ergibt nach Berücksichtigung des Steuer- aufwands von 995,9 T€ einen Gewinn nach Steuern von 3.384,4 T€.

Die Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung ist auch dem beilie- genden Eigenkapitalspiegel (Anlage 5) zu entnehmen.

- **Rückstellungen**

Die Entwicklung der Rückstellungen ist in zusammengefasster Form im Folgenden dargestellt:

Rückstellungen in T€

	Stand 31.12.2016	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand 31.12.2017
1. Rückstellungen f. Abfertigungen	17.937,2	0,0	0,0	1.997,4	19.934,6
2. Steuerrückstellungen	0,0	0,0	0,0	313,7	313,7
3. Sonstige Rückstellungen	28.280,5	-6.608,6	-6.055,2	16.694,9	32.311,6
	46.217,6	-6.608,6	-6.055,2	19.006,0	52.559,9

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BRZ-Gruppe versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee mit einem Rechnungszinssatz von 2,8 % (Vorjahr 3,24 %) gebildet.

Die Rückstellungen für Jubiläumzahlungen für die ArbeitnehmerInnen der BRZ-Gruppe und die vom Bund übernommenen Beamten wurden versicherungsmathematisch gemäß der Stellung- nahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee mit einem Rechnungszinssatz von 2,8 % (Vorjahr 3,24 %) ge- bildet.

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich die Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen, die bei der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumzahlungen zugrunde gelegt wurden.

Parameter Rückstellungsberechnung

(Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumzahlungen)

Zins: 7-Jahres-Durchschnittszins Duration: pauschal 15 Jahre per 31.12.2017 veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank, 2,8 % (Vorjahr 3,24 %)

Gehaltssteigerungsannahmen: 3,0 % p.a. (Vorjahr 1,7 % p.a.)

Finanzierungsverfahren: Teilwertverfahren mit steigenden Prämien

Sterbetafeln: „AVÖ 2008-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für Angestellte

Fluktuation: Die Bandbreite der Fluktuationsrate liegt gemäß Dauer der Dienstzugehörigkeit zwischen 0 % und 7,52 %

Pensionsalter: 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2003 und des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992)

Finanzierungsende: Als Finanzierungsende wurde das kalkulatorische Pensionsalter (Abfertigungen) bzw. das Datum des jeweiligen Dienstjubiläums (Jubiläumsgelder) herangezogen.

Jubel-Lohnnebenkosten: Es wurden individuelle Lohnnebenkostenprozentsätze verwendet.

Die wesentlichen Posten, unter den anderen sonstigen Rückstellungen, umfassen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (1.319,5 T€), Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Ansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (3.904,2 T€), Vorsorge für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (8.850,3 T€), Rückstellungen für Instandhaltungen (937,0 T€) und für Miet-, Prüfungs- und Beratungskosten (1.288,1 T€).

▪ Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten ist dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

Verbindlichkeiten in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	Restlaufzeit		
		< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	68.528,1	66.497,0	1.917,2	113,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.188,0	24.134,7	53,3	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	10.555,5	7.923,4	2.632,0	0,0
Gesamt 2017	103.271,6	98.555,2	4.602,5	113,9
Gesamt 2016	99.768,8	97.884,7	1.884,1	0,0

Sonstige Verbindlichkeiten in T€

	31.12.2017	31.12.2016
Gesamt	10.555,5	14.008,8
Davon:		
Verbindlichkeiten aus Steuern	2.051,4	2.331,4
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.436,1	2.309,5
Andere sonstige Verbindlichkeiten	6.068,0	9.367,9

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Geschäftsjahr 2017 im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Ratenkäufen in Höhe von 502,8 T€ (Vorjahr 1.014,2 T€), Ansprüchen gegenüber Personal in Höhe von 1.348,2 T€ (Vorjahr 1.976,8 T€), Verbindlichkeiten im Zuge der Abrechnung von Querschnittsapplikationen in Höhe von 4.125,1 T€ (Vorjahr 6.000,0 T€), die im Namen und Auftrag der zuständigen Bundesministerien verrechnet wurden, zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 6.092,2 T€ (Vorjahr 5.980,8 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Dingliche Sicherheiten gibt es keine.

- **Eventualverbindlichkeiten**

Zum Bilanzstichtag bestand eine Bankgarantie in Höhe von 12,0 T€ für angemietete Garagenparkplätze im Gebäude Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien. Für das Bürohaus BIGBIZ, Dresdnerstraße 89, 1200 Wien bestand zum 31.12.2017 eine Bankgarantie in Höhe von 68,0 T€ gegenüber dem Vermieter (Laufzeitende 31.01.2018).

- **Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit Sachanlagen**

	Folgendes Jahr in T€	Folgende 5 Jahre in T€
Stand 31.12.2017		
Mieten	4.274,6	21.372,9
Kraftfahrzeugleasing	1,4	1,4
Monitormiete	23,8	23,8
Stand 31.12.2016		
Mieten	4.371,1	21.168,1
Kraftfahrzeugleasing	3,5	3,5
Monitormiete	0	0

Die Mieten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Gebäude.

Es bestehen weiters langfristige Wartungs- und Werkleistungsverträge.

Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB aufgestellt.

▪ Umsätze

Die Gliederung der Umsatzanteile im Geschäftsjahr erfolgt nach BRZ–Auftragsstruktur in folgende Kundengruppen:

Umsatzanteile nach Kundengruppen in %

	2017	2016
Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	93,3%	92,0%
Davon:		
Bundesministerium für Finanzen	63,1%	55,7%
Bundesministerium für Justiz	15,6%	18,4%
Bundesministerium für Inneres	2,4%	2,4%
Bundesministerium für Bildung	1,5%	1,5%
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0,9%	0,9%
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	0,9%	1,1%
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	0,8%	0,9%
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	2,4%	3,6%
Andere Bundesministerien	2,5%	2,4%
Nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	3,5%	5,2%
Ausgliederte Rechtsträger (inkl. Universitäten)	5,3%	6,2%
Länder, Gemeinden und Übrige	1,4%	1,8%

Die Auslandsumsätze betragen 99,3 T€ (Vorjahr 129,7 T€).

▪ Personalaufwand

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfällt auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen ein Betrag in Höhe von 812,3 T€ (Vorjahr 737,9 T€).

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von 4.567,1 T€ (Vorjahr 2.850,3 T€) sind Aufwendungen für Geschäftsführung und leitende Angestellte der Gesellschaft in Höhe von 63,9 T€ (Vorjahr 160,3 T€) enthalten.

▪ Aperiodische Aufwendungen und Erträge

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen und Erträge angefallen.

▪ Steuern vom Einkommen

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

Aktive latente Steuern in T€

	Stand 31.12.2016	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2017
Aktive latente Steuern	848,4	879,2	0,0	1.727,6
	848,4	879,2	0,0	1.727,6

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 25 % (Vorjahr 25 %) zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Anlagevermögen sowie Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgeld und Urlaube.

▪ Entgelt für Abschlussprüfer

Im Berichtsjahr wurden für die Prüfungsleistungen 39,1 T€ (Vorjahr 40,9 T€) ergebniswirksam erfasst. Andere Bestätigungsleistungen (Vorjahr 3,6 T€) sowie sonstige Leistungen des Abschlussprüfers (Vorjahr 12,5 T€) wurden im Geschäftsjahr nicht in Anspruch genommen.

▪ Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen sowie nahe stehenden Personen

Nahe stehende Unternehmen und Personen sind für die BRZ-Gruppe vor allem die Republik Österreich und Unternehmen, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält. Alle diesbezüglichen Geschäfte werden zu marktüblichen beziehungsweise zu gesetzlich vorgegebenen Konditionen durchgeführt.

Weiters zählen Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen des Unternehmens, Mitglieder des Aufsichtsrates und deren jeweilige nahe Angehörige für die BRZ-Gruppe zu den nahe stehenden Personen. Mit diesem Personenkreis wurden keine Geschäfte unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen.

▪ Personal

Zum Bilanzstichtag waren 1.268 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in VBÄ (Vollbeschäftigtenäquivalent) (Vorjahr 1.209 VBÄ) ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Weiters waren vier Beamte (Vorjahr vier Beamte) des Bundesministeriums für Finanzen der BRZ GmbH dienstzugehört. Der durchschnittliche Personalstand betrug 1.233 VBÄ (Vorjahr 1.187 VBÄ). Für Programmierarbeiten wurden Fremdleistungen von externem Personal (für die Abwicklung von Projekten auf Basis von Time-and-Material Vereinbarungen) in Höhe von 29.759,4 T€ (Vorjahr 23.822,1 T€) bezogen.

▪ Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts

Die Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts erfolgt auf der Homepage der Bundesrechenzentrum GmbH (www.brz.gv.at).

- **Ausserbilanzielle Geschäfte**

Es bestehen keine Geschäfte, die weder in der Bilanz ausgewiesen noch gem. § 238 (1) Z 10 UGB oder § 199 UGB anzugeben sind, aus denen wesentliche Risiken oder Vorteile entstehen.

- **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es gab nach Abschluss des Geschäftsjahres keine besonderen Vorgänge.

IV. Organe der Bundesrechenzentrum GmbH

- **Geschäftsführung**

Mag. Markus Kaiser

Mag.^a Christine Sumper-Billinger

Die Geschäftsführer vertreten entweder gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen.

- **Prokuristen**

DI Thomas Janisch, MBA (bis 06.12.2017)

Ing. Günther Lauer

Mag.^a Patrizia Pekárek

Dr. Anton Schicho (bis 06.12.2017)

Mag. Gernot Silvestri

DI Ernst Steiner

Die angeführten Gesamtprokuristen vertreten jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Gesamtprokuristen.

Die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung unterbleiben gemäß § 266 Z 2 UGB. Es wurden keine Vorschüsse, Darlehen oder Haftungen an Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

- **Aufsichtsrat**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

Mag. Georg Schöppl (Funktion als Vorsitzender von 01.01.2017 bis 20.12.2017)

Dr. Maximilian Schnödl, MBA (Funktion als Vorsitzender ab 20.12.2017)

Mag.^a Ursula Weismann, stellvertretende Vorsitzende

Mag.^a Martina Scheibelauer (ab 26.09.2017)

Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (ab 26.09.2017)

Dr.ⁱⁿ Therese Niss, MBA (von 26.09.2017 bis 06.12.2017)

Hermann Feiner (bis 25.09.2017)

Mag. Dr. Gerhard Popp (bis 25.09.2017)

Dr. Martin Schneider (bis 25.09.2017)

MMag.^a Elisabeth Gruber (ab 20.12.2017)

Von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Christian Meidl
Helfried Steinbrugger
Ercüment Aytac, MSc (bis 09.03.2017)
Roland Hohenberger (ab 09.03.2017)

An Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) wurden im Berichtsjahr insgesamt 17,8 T€ ergebniswirksam erfasst.

Wien, am 01. März 2018

Bundesrechenzentrum GmbH

Mag. Markus Kaiser e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Anlagenpiegel 2017

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE			
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand	Stand	
	01.01.2017	31.12.2017	31.12.2017	01.01.2017	01.01.2017	31.12.2017	31.12.2017	01.01.2017	31.12.2017	01.01.2017	31.12.2017	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software	106.572.972,23	6.978.086,40	-1.028.134,40	0,00	112.522.924,23	86.456.031,48	-986.262,08	0,00	0,00	94.690.918,08	20.116.940,75	17.837.006,15
2. geleistete Anzahlungen	0,00	386.943,17	0,00	0,00	386.943,17	86.456.031,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	386.943,17
	106.572.972,23	7.365.029,57	-1.028.134,40	0,00	112.909.867,40	86.456.031,48	-986.262,08	0,00	0,00	94.690.918,08	20.116.940,75	18.218.949,32
II. Sachanlagen												
1. Investitionen in gemieteten Objekten	22.581.794,41	530.538,95	-463.730,15	209.698,47	22.858.301,68	16.679.533,14	-458.804,45	0,00	0,00	17.398.343,22	5.902.261,27	5.459.958,46
2. technische Anlagen und Maschinen	112.800.809,28	17.185.215,10	-19.592.586,35	0,00	110.393.338,03	84.728.676,58	-19.348.734,76	0,00	0,00	78.896.921,00	28.072.132,70	31.496.517,03
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.160.218,18	547.596,78	-448.774,03	0,00	4.259.043,93	3.709.959,63	-447.823,34	0,00	0,00	3.667.684,46	450.258,55	591.359,47
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	209.698,47	190.638,36	0,00	-209.698,47	190.638,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	209.698,47	190.638,36
	139.752.520,34	18.453.989,19	-20.505.087,53	0,00	137.701.422,00	105.118.169,35	-20.255.362,55	0,00	0,00	95.962.948,68	34.634.350,99	37.738.473,32
Summe aus I. und II.	246.325.492,57	25.819.018,76	-21.533.221,93	0,00	250.611.289,40	191.574.200,83	-21.241.624,63	0,00	0,00	194.653.866,76	54.751.291,74	55.957.422,64
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	256.758,43	0,00	0,00	0,00	256.758,43	15.833,11	4.261,91	0,00	0,00	20.095,02	240.925,32	236.663,41
2. sonstige Ausleihungen	223.685,75	1.926.508,85	-87.686,00	0,00	2.062.508,60	6.511,74	155.927,88	-29,95	0,00	160.074,38	217.174,01	1.902.634,22
	480.444,18	1.926.508,85	-87.686,00	0,00	2.319.267,03	22.344,85	160.169,79	-29,95	0,00	180.169,40	458.099,33	2.139.097,63
Gesamt	246.805.936,75	27.745.527,61	-21.620.907,93	0,00	252.930.556,43	191.596.546,68	-21.241.654,58	-2.335,29	0,00	194.834.036,16	55.209.391,07	58.096.520,27

Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	2017	2016
	€	€
Ergebnis vor Steuern	4.380.349,57	2.607
Ab-/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	24.479.115,11	20.912
Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-1.686.372,02	-107
Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	129.680,44	66
Auflösung des passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung	0,00	-722
Cashflow aus dem Ergebnis	27.302.773,10	22.755
Zu-/Abnahme der Vorräte und der aktiven Rechnungsabgrenzung	-2.491.214,09	-18.725
Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Forderungen	-6.483.690,57	1.737
Zu-/Abnahme von Rückstellungen	6.028.586,18	-3.632
Zu-/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen und der passiven Rechnungsabgrenzung	10.809.416,11	32.362
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten	-7.194.516,50	20.948
Netto-Cashflow aus dem Ergebnis vor Steuern	27.971.354,23	55.446
Zahlungen für Ertragssteuern	-964.239,30	-1.362
Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	27.007.114,93	54.084
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	1.848.288,88	164
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang	87.686,00	86
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-25.819.018,76	-29.172
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	-1.926.508,85	-72
Erwerb von Tochterunternehmen	0,00	658
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-25.809.552,73	-28.336
Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	-650.000,00	0
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-650.000,00	0
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	547.562,20	25.748
Anfangsbestand der liquiden Mittel	85.134.446,57	59.386
Endbestand der liquiden Mittel	85.682.008,77	85.134

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals

Entwicklung für das Geschäftsjahr 2017

	I. Stamm- kapital	II. Kapital- rücklagen	III. Gewinn- rücklagen	IV. Bilanz- gewinn	Gesamt
Stand am 31.12.2016	2.180.200,00	21.158.389,27	20.610.376,09	3.339.002,77	47.287.968,13
Zuweisung zu Gewinn- rücklagen durch General- versammlung	0,00	0,00	1.736.065,26	-1.736.065,26	0,00
Auflösung von Gewinn- rücklagen (ergebniswirksam)	0,00	0,00	-1.159.047,00	1.159.047,00	0,00
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	3.384.436,04	3.384.436,04
Ausschüttung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	-650.000,00	-650.000,00
Stand am 31.12.2017	2.180.200,00	21.158.389,27	21.187.394,35	5.496.420,55	50.022.404,17

KONZERNLAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

I. Das Umfeld der BRZ-Gruppe

Die Vision einer digitalen Verwaltung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dafür muss Verwaltung immer wieder neu gedacht werden, Silos müssen aufgebrochen und Prozesse und Organisationen neu geordnet werden. Am Ende steht eine bürgernahe, transparente Verwaltung, die Bürgern und Wirtschaft staatliche Serviceleistungen als digitales Angebot so zur Verfügung stellt, wie es in Estland und Schweden bereits Gewohnheit geworden ist. Diese Zielsetzung bringt die österreichische Bundesverwaltung durch zahlreiche Maßnahmen wie beispielsweise die „Digital Roadmap“ sowie durch das klare Bekenntnis zu Innovation und Digitalisierung im Regierungsprogramm 2017 – 2022 („Zusammen, für unser Österreich“) zum Ausdruck.

Als zentraler IT-Dienstleister der Bundesverwaltung hat die BRZ-Gruppe diese Herausforderungen angenommen und proaktiv in den Bereichen Innovation und Digitale Transformation einen neuen Schwerpunkt gesetzt.

Bereits heute erarbeitet die BRZ-Gruppe mit Technologien wie künstlicher Intelligenz, Blockchain, Big Data Analytics, dem Internet der Dinge sowie Cloudtechnologie „Use Cases“, welche die Digitalisierung der Verwaltung mit modernen IT-Lösungen unterstützen und auch die Lebenswelt der Bürger und Bürgerinnen sowie der Unternehmen nachhaltig verändern. Um agil auf die sich verändernden Anforderungen zu reagieren und um Entwicklungen flexibel vorantreiben zu können, wird Digitalisierung auch weiterhin ein wesentlicher Erfolgsfaktor sein.

Die BRZ-Gruppe ist als E-Government-Partner des Bundes gefordert, mit höchster Servicestabilität und unter modernsten Sicherheitsstandards innovative Lösungen einzubringen und die Konsolidierung der IT-Infrastruktur des Bundes weiterhin zu unterstützen. Damit werden ressortübergreifende Skaleneffekte sowie ein automatisierter und unterbrechungsfreier Betrieb realisiert. Da IT-Sicherheit, Verfügbarkeit, Datenschutz und Transparenz der Verwaltung einen stetig steigenden Aufwand erfordern, gewinnt die Standardisierung von Prozessen an Bedeutung, um zukunftsfit zu bleiben.

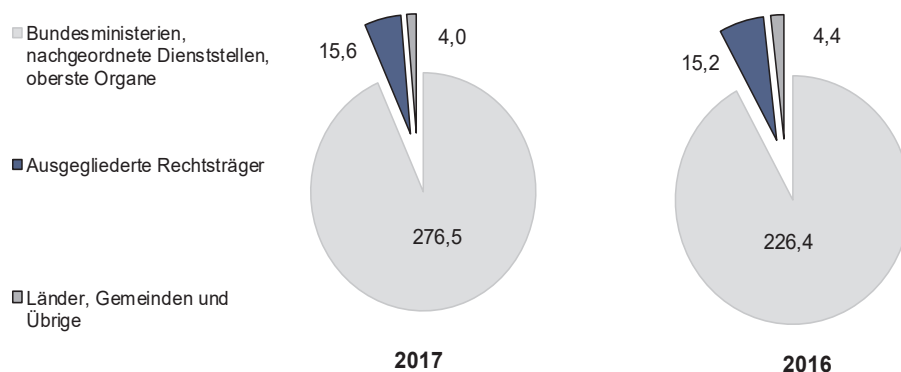
Aufgrund der weiterhin anhaltenden und angespannten Situation am österreichischen IT-Arbeitsmarkt gestaltet sich die Rekrutierung von IT-Spezialisten, die diesen Anforderungen gerecht werden, zunehmend herausfordernd. Die BRZ-Gruppe sieht sich dabei in starkem Wettbewerb mit den IT-Dienstleistungsunternehmen der DACH-Region und reagiert darauf mit neuen Arbeitsplatzmodellen und modernen Recruitingmethoden.

II. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens 2017

▪ Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Umsatzerlöse bei 296,1 Mio. €. Diese teilen sich nach Kundensegmenten wie folgt auf:

Umsatzanteile nach Kundensegmenten, in Mio. €



Der Umsatz der Bundesministerien, nachgeordneten Dienststellen und obersten Organe betrug 2017 276,5 Mio. €. Hauptkunden in diesem Segment sind das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

Die Gruppe der ausgegliederten Rechtsträger (15,6 Mio. €) enthält im Wesentlichen die Universitäten, das Arbeitsmarktservice sowie die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der BRZ-Gruppe zeigt folgendes Bild:

Gewinn- und Verlustrechnung

	2017	2016	Umsatzanteil
	Mio. €	Mio. €	2017 in %
Umsatzerlöse	296,1	245,9	
Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	2,5	13,7	
Sonstige betriebliche Erträge	7,9	5,8	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-99,2	-80,2	33,5%
Personalaufwand	-117,3	-108,9	39,6%
Abschreibungen	-24,3	-20,9	8,2%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-61,3	-52,8	20,7%
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	4,4	2,6	1,5%
Finanzerfolg	-0,1	0,0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	4,4	2,6	1,5%
Steuern vom Einkommen	-1,0	0,5	0,3%
Ergebnis nach Steuern	3,4	3,1	1,1%

Die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen betrug +2,5 Mio. € und lag deutlich unter dem Vergleichswert des Vorjahres (13,7 Mio. €). Während 2016 mehrere langfristige Programme und Projekte beauftragt wurden, konnten 2017 zahlreiche mehrjährige Projekte endabgerechnet werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 7,9 Mio. € und beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus dem Anlagenabgang.

Der Materialaufwand in Höhe von 2,6 Mio. € und die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 96,6 Mio. € hatten einen Anteil von 33,5 % am Gesamtumsatz. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für Portogebühren zu Kundenaufträgen und externe Personalressourcen enthalten.

Der Personalaufwand betrug 117,3 Mio. € und stieg um 7,6 % gegenüber dem Vorjahrswert. Dies ist auf den gestiegenen Personalstand (durchschnittlich um 48 VBÄ über 2016) und Mehrleistungen in Form von Überstunden und Bereitschaften sowie auf Anpassungen bei den Parametern für die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder zurückzuführen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlage- und immaterielle Vermögen beliefen sich auf 24,3 Mio. € und lagen um 16,3 % über dem Vorjahresvergleichswert. Dies kann durch die hohen Anlagenzugänge am Ende des Geschäftsjahres 2016 in Verbindung mit der Wertminderung pro rata temporis erklärt werden.

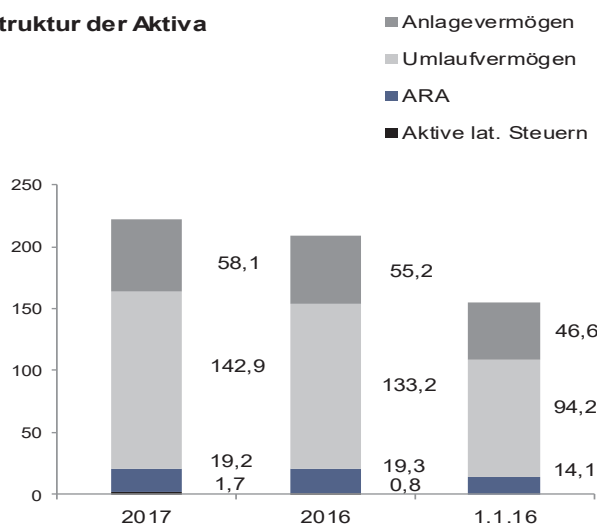
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen 61,3 Mio. € und lagen um 16,2 % über dem Vorjahreswert. Verursacht wurde dies im Wesentlichen durch höhere Instandhaltungsaufwendungen im Facility Bereich und durch gegenüber dem Vorjahr gestiegene Software- und Hardwarewartungen sowie durch höhere Lizenzgebühren. Die Lizenzgebühren lagen über dem Vorjahr, da die für Mitte 2017 geplante Ablöse des Mainframe im Jahr 2018 erfolgt und somit die Lizenzgebühren für die Nutzung des Großrechners weiterhin auflaufen.

Das Ergebnis vor Steuern von 4.380,3 T€ setzt sich aus dem EBIT in Höhe von 4.429,4 T€ und dem Finanzergebnis von -49,1 T€ zusammen. Nach Berücksichtigung des Steueraufwands von 995,9 T€ ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 3.384,4 T€.

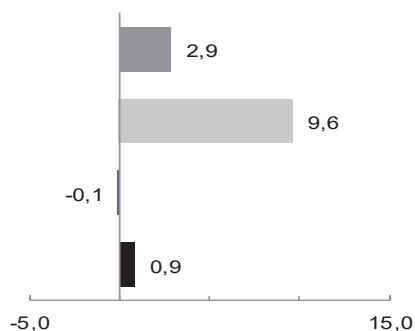
▪ Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der BRZ-Gruppe zum 31. Dezember 2017 betrug 221,9 Mio. €.

Struktur der Aktiva



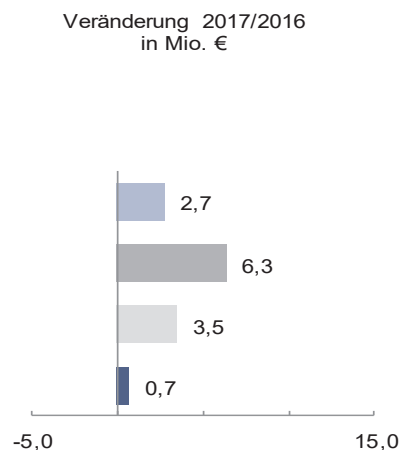
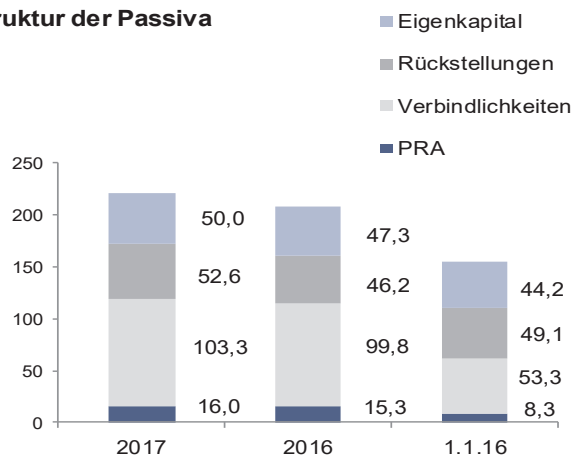
Veränderung 2017/2016 in Mio. €



Das langfristige Vermögen (28,3 % der Bilanzsumme) umfasst im Wesentlichen das gesamte Anlagevermögen sowie langfristige Forderungen der BRZ-Gruppe.

71,7 % der Bilanzsumme betreffen das kurzfristige Vermögen. Die größten Posten darin waren mit 85,7 Mio. € liquide Mittel, mit 31,3 Mio. € die Vorräte an noch nicht abrechenbaren Leistungen und mit 20,1 Mio. € kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Struktur der Passiva



Passivseitig setzt sich die Bilanzsumme mit einem Anteil von 36,7 % aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital und zu 63,3 % aus kurzfristigem Fremdkapital zusammen.

Das langfristige Fremdkapital in Höhe von 31,3 Mio. € umfasst hauptsächlich Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 19,9 Mio. € und Jubiläumsgelder in Höhe von 6,7 Mio. €.

Das kurzfristige Fremdkapital besteht vorwiegend aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

▪ Kennzahlen gemäß URG

Die Eigenkapitalquote betrug 22,5 % zum Bilanzstichtag (2016: 22,7 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG betrug 2,6 Jahre. Der Vergleichswert des Vorjahres betrug 2,7 Jahre. Die BRZ-Gruppe wies zum 31. Dezember 2017 einen Finanzmittelbestand von 85,7 Mio. € aus.

Cashflow

	2017	2016
	Mio.€	Mio.€
Geldfluss aus dem Ergebnis	27,3	22,8
+/- Veränderungen am Nettoumlaufvermögen	0,7	32,7
= Netto-Cashflow aus dem Ergebnis vor Steuern	28,0	55,4
+/- Zahlungen aus Ertragssteuern	-1,0	-1,4
= Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	27,0	54,1
+/- Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-25,8	-28,3
+/- Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-0,7	0,0
= Veränderung des Finanzmittelbestandes	0,5	25,7

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von der BRZ-Gruppe keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements der Gesellschaft. Neben den bereits im Jahresabschluss und im Anhang adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken.

III. Zweigniederlassungen

Die BRZ-Gruppe hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Zweigniederlassungen.

IV. Risiko- und Chancenmanagement

Das interne Kontrollsystem und zahlreiche Risikomanagementfunktionen in den kaufmännischen Geschäftsprozessen dokumentieren die risikoaverse Finanzstrategie der BRZ-Gruppe. Dazu kommt ein Enterprise Risk Management - nach dem Referenzmodell das "COSO-ERM Integrated Framework" und dem ISO Standard 31000 ausgestaltet - das steuerungsrelevante Berichte an das Management und einen nach dem Haushaltsrecht des Bundes vorgeschriebenen Risikocontrollingbericht für die Beteiligungsverwaltung im Bundesministerium für Finanzen bereit stellt. Die Risikomanagerin berichtet quartalsweise an die Geschäftsführung, die ihrerseits an den Aufsichtsrat und den Eigentümer über das Risikomanagement berichtet.

Die wiederkehrenden Tätigkeiten der Bewertung und Behandlung der Unternehmensrisiken werden von einem Team von Risk-Officers nach den Regeln des Risikomanagementprozesses vorgenommen. Der Enterprise Risk Management Prozess wurde nach den Anforderungen des Geschäftsprozessmodells ausgearbeitet und nach dem ISO Standard 9001 zertifiziert.

Seit Beginn 2017 wird der VAR (Value at Risk) berechnet, welcher ein Standard in der Finanzwirtschaft zur Darstellung der Entwicklung der Risikosituation ist. Die Berechnung erfolgt für einzelne Risikokategorien sowie für die Gesamtrisikoposition des Unternehmens.

▪ Markt- und Auftragsrisiko

Die BRZ-Gruppe hat die, für einen Konzerndienstleister typischen, hohen Umsatzanteile bei einigen großen Kunden. Wenn diese im Zuge von bundesweiten Budgetkonsolidierungsmaßnahmen ihre IT-Ausgaben reduzieren, wirkt sich das in Summe massiv auf die Entwicklung der Auftragslage des Unternehmens aus.

▪ Betriebsrisiko

Die Ausfallsicherheit der IT-Systeme und die Qualität und Kontinuität der IT-Services, die eine wesentliche Basis des Geschäftserfolges sind, werden mit dem Business Continuity Management strategisch adressiert und mit dem IT-Service-Management nachhaltig abgesichert. Ein weiterer strategischer Schwerpunkt ist die Datensicherheit, deren Grundlage das Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO 27001 ist.

▪ **Personalrisiko**

Das Marktrisiko der unterjährig wirksamen Budgetkonsolidierungsmaßnahmen bei großen Kunden kann für langfristig zugeordnetes Personal ein temporäres Auslastungsrisiko bewirken, dem die BRZ-Gruppe mit einer Personalentwicklung in Richtung flexibler Kompetenzen und agiler Einsatzmöglichkeiten begegnet. Ebenso werden die Skill Gaps gegenüber künftigen Anforderungen aus der strategischen Entwicklung geortet und geschlossen.

▪ **Finanzwirtschaftliches Risiko**

Die Finanzstrategie der BRZ-Gruppe beruht auf dem Kostendeckungsprinzip in der Budgetplanung. Veranlagungen erfolgen gestreut, ausschließlich im Rahmen eines, durch den Aufsichtsrat genehmigten, Bankenportfolios. Es wird nur die frei verfügbare Liquidität entweder in Form von kurzfristigen Termineinlagen oder auf täglich fälligen Konten veranlagt. Es werden keine Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente eingesetzt.

Es gibt kein Fremdwährungsrisiko, da das Volumen der Transaktionen außerhalb des Euro verschwindend gering ist.

V. Forschung, Entwicklung und Innovation

Für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm 2017 wurden € 1,2 Mio. budgetiert und insgesamt 13 Projekte umgesetzt aus denen - abgeleitet von aktuellen IT-Trends und regulatorischen Anforderungen – neue Prototypen und Produktvorstufen entstanden sind.

In der neu geschaffenen Innovation Factory wird modernste physische und technische Infrastruktur bereitgestellt, die sowohl die Kreativität als auch die rasche Entwicklung von Lösungen im Rahmen von Innovationsprojekten fördert. Dabei werden im Rahmen des Innovationsmanagements erprobte Methoden wie Design Thinking, Human Centered Design und Rapid Prototyping noch intensiver eingesetzt um die Erhöhung des Innovationspotentials im Unternehmen, die Entwicklung zukunftsweisender Anwendungen und die nachhaltige Verbesserung von bestehenden Anwendungen zu forcieren. Darüber hinaus werden verstärkt in Innovationsworkshops mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden, Partnern und der Zivilgesellschaft Ideen identifiziert und entwickelt.

Wesentliche Highlights des Jahres 2017 sind die Entwicklung eines Registers für die Dokumentation von datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, der Aufbau einer hoch automatisierten Cloud Infrastruktur für die schnelle Bereitstellung neuer Anwendungen sowie die Weiterentwicklung von e-Government Services im Umfeld von e-Voting und Online-Bürgerbefragungen mit dem Projekt e-Participation 2017.

VI. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

▪ **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Ende 2017 lag der interne Personalstand bei 1.271 (Vorjahr 1.213) Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) und somit +58 VBÄ über dem Stand von 2016. Das Durchschnittsalter der Belegschaft verringerte sich geringfügig auf 43,0 Jahre (Vorjahr 43,3 Jahre), der Frauenanteil stieg auf 23,2% (Vorjahr 22,5%).

▪ **Recruiting**

Insgesamt verzeichnete die BRZ-Gruppe 6.076 Bewerbungen im Jahr 2017, davon bezogen sich 3.906 Bewerbungen auf IT-Positionen. 803 Personen wurden zu Bewerbungsgesprächen eingeladen. Es konnten 211 IT-Positionen erfolgreich besetzt werden.

Die BRZ-Gruppe ist weiterhin bestrebt den Frauenanteil, insbesondere bei IT-Positionen, zu erhöhen. 2017 konnten von 225 besetzten IT-Stellen 90 Positionen mit Frauen besetzt werden (40,0%). Im Jahr 2017 gab es gesamt 262 Neueintritte, davon 110 Frauen (42,0%).

Ein neues und moderneres Employer Branding, die Neugestaltung der Inserate, eine verstärkte Ansprache über Social Media (Xing, Facebook, LinkedIn), Direktansprachen sowie die Nutzung der karriere.at Datenbank trugen 2017 zu einem erhöhten Bewerberrücklauf geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten bei.

▪ **Zukunftsskills, Aus- und Weiterbildung**

Die IT-Branche ist nach wie vor immer kürzeren technologischen Produkt- und Entwicklungszyklen ausgesetzt. Daher ist es weiterhin unerlässlich die Fähigkeiten und Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Neu erarbeitete Skill-Gruppen (vergleichbare Tätigkeiten, Technologien und Kompetenzen) ermöglichen eine mittel- und langfristige Skill- und Ressourcenplanung. Durch allgemeine Beschreibungen der Anforderungen wird zusätzlich eine raschere Nachbesetzung vakanter Positionen verbessert. Die Vereinheitlichung von Kompetenzen unterstützt zudem den internen Wissenstransfer.

2017 investierte die BRZ-Gruppe 1,9 Mio. € in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anzahl der Kurstage betrug 5.561, die Anzahl der von der BRZ Academy organisierten Veranstaltungen 146.

Bei den Führungskräften lagen die Schulungsschwerpunkte auf der Führung in Zeiten des strategischen Wandels und einer kundenzentrierten Innovation sowie der Begleitung der Teams durch Veränderungsprozesse. Im Fokus der IT- und Fachausbildungen standen ITIL (IT Infrastructure Library) Kurse einschließlich Zertifizierungen für Servicemanagerinnen und Servicemanager.

▪ **Familienfreundlicher Arbeitgeber**

Seit 2005 fördert die BRZ GmbH eine familienbewusste Unternehmenspolitik. Es wurden betriebliche Rahmenbedingungen geschaffen, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Alle drei Jahre werden diese Rahmenbedingungen auditiert und die Erreichung der vereinbarten Ziele mit dem staatlichen Gütezeichen bestätigt.

Innerhalb der letzten Jahre wurden unter anderem Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes (Teleworking), zur Mitarbeiterentwicklung (Orientation Mentoring Program) und zur Mitarbeiterbindung (Tag der offenen Tür für Familienangehörige, Kinderbetreuung an zwei schulautonomen Tagen pro Jahr, Informationsveranstaltung für Mütter und Väter in Karenz uvm.) durchgeführt.

▪ Green-IT und Umweltbelange

Die Verbräuche an elektrischer Energie sind gegenüber 2016 mit rund 13,8 GWh annähernd gleich geblieben. Der Fernwärme Verbrauch weist mit rund 500 MWh aufgrund der niedrigen Außentemperaturen im Frühjahr 2017 einen starken Anstieg gegenüber 300 MWh in 2016 auf.

Die Modernisierung der bestehenden Aufzugsgruppen konnte 2017 abgeschlossen werden. Die neuen Lifte sind unter anderem mit einem effizienteren Antrieb und einer Energierückgewinnung ausgestattet. Die Modernisierung der Leuchtmittel auf LED Technik wurde weiterhin forciert und durch eine Anpassung der Lastverteilung bei den Kühltürmen konnte der Nutzwasserverbrauch optimiert werden.

2017 wurde in einem Stockwerk eine neue Büroumgebung unter dem Projektnamen FreiRAUM in Betrieb genommen. Über einen Evaluierungszeitraum von sechs Monaten werden dabei Erkenntnisse für weitere Überlegungen für eine optimale Büroumgebung gewonnen.

Die BRZ-Gruppe hat in 2017 einen Stage Review zur Klassifizierung ihres Rechenzentrum-Standortes Hintere Zollamtsstraße 4 nach EN 50600 vorgenommen und strebt eine Zertifizierung für 2018 an.

VII. Ausblick auf 2018

Die aktuelle Geschäftsentwicklung ist durch die Umstrukturierung der umsatzstärksten Kunden der BRZ-Gruppe geprägt. Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wurde die Aufgabenzuordnung gerade in den die BRZ-Gruppe betreffenden Bereichen umfassend verändert. Die strategische Ausrichtung der BRZ-Gruppe ist nunmehr mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Sinne der Digitalisierungsstrategie abzustimmen. Diese Veränderungen spiegeln sich in einer veränderten Kundenstruktur und einer neuen Schwerpunktsetzung wider.

Anforderungen an IT-Sicherheit, Komplexität und Wirtschaftlichkeitsdruck werden auch in den nächsten Jahren die Konsolidierung der IT und Infrastruktur im öffentlichen Sektor vorantreiben. Der Staat gibt elektronischen Abwicklungen von Verwaltungsprozessen einen klaren Vorrang vor der papiergebundenen Verarbeitung. Daraus eröffnen sich qualitativ und quantitativ neue Geschäftsfelder für die BRZ-Gruppe.

In der 2017 neu aufgebauten Innovation Factory werden dafür notwendige Technologien wie beispielsweise Software-Chatbots, Robotics und Mobile Solutions mit modernen Methoden analysiert und erforscht, um sie im Anschluss in der Umsetzung von Kundenlösungen erfolgreich einsetzen zu können.

Die BRZ-Gruppe wird auch künftig als der IT- und Infrastruktur-Dienstleister für die Verwaltung einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung leisten und mit hochwertigen, transparenten sowie wirtschaftlichen Services die digitale Transformation von Verwaltungsabläufen unterstützen.

Gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft und Technologie wird die BRZ-Gruppe innovative Weiterentwicklungen forcieren und als Full-Service-Provider im Public Sektor auftreten.

Dem „war-of-talents“ für IT-Fachpersonal begegnet die BRZ-Gruppe insbesondere mit gezielten Personalmarketing-Initiativen. Dazu zählen Themen wie die Vergabe von FH-Berufspraktika, die aktive Teilnahme an Recruitingmessen oder auch die Präsentation der BRZ-Gruppe bei IT-Wettbewerben. Ein wesentlicher Eckpunkt sind die bereits in Umsetzung befindlichen Trainee-Programme, die sicherstellen sollen, dass die BRZ-Gruppe auch in Zukunft ein attraktiver Arbeitgeber in diesem dynamischen und innovativen Umfeld ist.

Wien, am 01. März 2018

Bundesrechenzentrum GmbH

Mag. Markus Kaiser e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.